

Provvisorische Nationalversammlung. — Beilage 134.

1

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 97), betreffend die Branntweinbesteuerung.

Mit der Berichterstattung über Vorlagen, betreffend die indirekten Steuern, wurde Nationalrat Teitschik betraut, der jedoch infolge Krankheit nicht in der Lage war, an jenen Sitzungen teilzunehmen, in denen sich der Finanzausschuss mit den Steuervorlagen des Staatsrates zu beschäftigen hatte. Infolgedessen wurden für die einzelnen Referate Ersatzmänner bestellt. Diese haben die Berichterstattung nur mit Vorbehalt und unbeschadet ihres Standpunktes gegenüber den einzelnen Vorlagen aus dem Grunde übernommen, um deren Erledigung nicht zu verzögern. Unter den gleichen Voraussetzungen hat sich der unterzeichnete Berichterstatter bereit erklärt, über das Gesetz, betreffend die Branntweinbesteuerung, zu referieren. Der Berichterstatter hält es für notwendig, das vorauszuschicken, weil er grundsätzlich einer so hohen Besteuerung, wie sie die Staatsratsvorlage vorsieht, abgeneigt ist. Es ist wohl richtig, daß unter allen indirekten Steuern jene auf Trinkbranntwein am leichtesten zu begründen ist, weil eine Herabsetzung des Alkoholgenusses vom Standpunkte der Volksgesundheit nur begrüßt werden kann. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß jede Erhöhung der Steuer auf Trinkbranntwein nur einen vorübergehenden Konsumrückgang zur Folge hat, der bald wieder eingeholt wird, und zwar nicht etwa im Ausmaße, wie es der normale Bevölkerungszuwachs bedingen würde. Der Trinkbranntwein wird also trotz der Besteuerung mindestens wieder im selben Umfange genossen wie vor der Steuererhöhung und die Preiserhöhung wird, wie sich unschwer feststellen läßt, auf Kosten der Lebenshaltung des Trinkers und seiner Familie gedeckt. Daraus geht hervor, daß die Steuer sozialpolitisch das Gegenteil von dem bewirkt, was diejenigen erzielen wollen, die in der Steuererhöhung eine Prohibitionsmaßnahme erblicken möchten. Allen Menschen wohnt nämlich ein gewisses Lustbedürfnis inne, dessen Befriedigung erfolgt, auch wenn es den schwersten Hindernissen begegnet. Das zeigen die Erfahrungen, die überall gemacht werden, wo es sich darum handelt, menschliche Leidenschaften einzudämmen. Man kann ihnen vielleicht eine andere Richtung geben, sie in ihren schädlichen Wirkungen einschränken, aber man kann sie niemals völlig ausmerzen. Die Befriedigung des Lustbedürfnisses durch den Branntweingenuss ist das Ergebnis einer auf viele Menschenalter zurückgehenden Anpassung und Angewöhnung, die begreiflich wird, wenn man bedenkt, daß der Trinkbranntwein unter allen Stimulanten am leichtesten erreichbar war, insbesonders in Gegenden, deren Naturprodukte einen Ersatz in Form von Bier, Wein, Kaffee u. dgl. nicht bieten. In der Tat ist ja auch der Branntweingenuss in jenen Ländern am verbreitetsten, die der Weinkultur entbehren und in denen der Anbau der Gerste nicht möglich ist. Dazu kommt, daß Trinkbranntwein im allgemeinen einer besonderen Kellerpflege nicht bedarf, ohne große Einrichtungen aus dem Alkohol der Handelsware leicht herzustellen und dem Verderben weniger ausgesetzt ist als beispielsweise Bier oder

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 134.

Wein. Darin lag immer ein Anreiz für die Schenker, in den weinarmen Gegenden den Schnapsausschank zu bevorzugen. Das ist aber ein wesentlicher Grund für die Angewöhnung der sozial tieferstehenden Schichten an den eigentlich höchst widernatürlichen Genuss des durch Brennen erzeugten Alkohols. Man kann nicht damit rechnen, die Befriedigung des Lustbedürfnisses von dem eingelebten Branntweingenuß ohne das Einsetzen anderer sozialer Maßnahmen durch eine Steuererhöhung nach einer anderen Richtung abzulenken. Man muß vielmehr damit rechnen, daß der Trinker nach kurzer Zeit die gleiche Menge Branntwein zu sich nehmen wird wie ehemals und den größeren Aufwand für diesen Zweck durch Einschränkungen seiner Lebenshaltung auf anderen Gebieten hereinbringen wird. Mit ziemlicher Sicherheit ist anzunehmen, daß solche Einschränkungen in erster Linie den Haushalt, also vornab die Ernährung von Frau und Kindern treffen werden.

Wenn der Finanzausschuß trotz dieser Erwägungen dazu gelangt ist, die Vorlage des Staatsrates, betreffend die Branntweinsteuern, der Annahme durch das hohe Haus zu empfehlen, so war zunächst die Erwägung maßgebend, daß gegenüber den Preisen, welche derzeit für Trinkbranntwein bezahlt werden, der Steuersatz von 16 K für 100 Litergrade kaum nennenswert ins Gewicht fällt und daß bei der Erstellung der Getränkesteuern ein gewisser Ausgleich geschaffen werden muß, der den Trinkbranntwein nach seinem Gehalt an reinem Alkohol gegenüber Bier und Wein nicht begünstigt. Ferner liegt es in der Natur unseres bisherigen Steuersystems, nur einen Teil der Bevölkerung durch direkte Besteuerung zu erfassen. Nun ist aber der Kreis der Träger aller direkten Steuern ein verhältnismäßig so enger, daß es ganz unmöglich wäre, ihnen allein alle Lasten der Staatserhaltung aufzubürden. Andererseits ist es derzeit wohl nicht möglich, unser Steuersystem völlig zu ändern und den Kreis der Träger der direkten Steuern so zu erweitern, daß alle Nutznießer der Wohltaten des Rechtsstaates unmittelbar zu seiner Erhaltung herangezogen würden. Wenn also eine Erhöhung der direkten Steuern in einem Umfang erfolgt, wie dies durch die mit der Branntweinsteuern gleichzeitig eingebrachten Vorlagen beabsichtigt wird, so ist es klar, daß dem Grundsatz einer gleichmäßigen Steuerverteilung nur durch eine proportionale, richtig ausbalanzierte Erhöhung der indirekten Steuern Rechnung getragen werden kann.

Nicht außer acht dürfen gelassen werden die schon vor längerer Zeit erfolgte Erhöhung der Branntweinsteuersätze in Ungarn und jene, die in anderen Staaten, welche auf dem Boden des ehemaligen Kaiserthums Österreich erstanden sind, eingeführt wurden. In der Tat ist die Belastung des Branntweins in den genannten Staaten eine stärkere, so daß in dem Abstromen des Alkohols, wenn er überhaupt zur Verfügung steht, aus Deutschösterreich eine gewisse Gefahr besteht, und dies um so mehr, als von einem geregelten Finanzgrenzschutz derzeit wohl nicht die Rede sein kann.

Schließlich handelt es sich bei der Hinaufsetzung der Branntweinsteuern auch nur um eine Übergangsmaßnahme, die, wie die Vorlage besagt, „über den 30. Juni 1921 nur insolange in Kraft bleiben soll, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift“. In dieser Begrenzung liegt allerdings nur ein Versprechen, denn jedes Gesetz bleibt eben so lange in Kraft, bis es aufgehoben oder abgeändert wird. Die Terminierung hat daher nur dann einen praktischen Wert, wenn sie feststeht, wann die Geltung eines Gesetzes erlischt, andernfalls ist sie als Wiederholung eines allgemein gültigen Rechtsgrundsatzen überflüssig. Im konkreten Falle scheint jedoch die Absicht bestanden zu haben, dem Verlangen nach Abgabe einer der so beliebt gewordenen, aber darum nicht weniger wertlosen Regierungserklärungen zuvorzukommen. Ob es einer solchen Beschwichtigung der Gewissen mindiger Volksvertreter bedurft, mag dahingestellt bleiben.

Wenn die Mehrheit des hohen Ausschusses zu einem Beschuß gelangte, den der Berichterstatter auftragsgemäß zu vertreten hat, so war es notwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, durch die eine Besserstellung von Importen gegenüber der Inlandsproduktion ausgeschlossen wird. Der Berichterstatter hat daher nicht abgelehnt, in dieser Richtung einer Anregung Rechnung zu tragen, die im Laufe der Debatte vom Staatsannte der Finanzen gegeben wurde und von der anzunehmen ist, daß sie den Absichten der Regierung, also des Staatsrates, entspricht.

Unverantwortlich schien es dagegen, jenen Alkohol, der zu Arzneizwecken unvermeidlich gebraucht wird, in die Besteuerung einzubeziehen. Nach langen Verhandlungen ist in dieser Beziehung ein Ausweg gefunden worden, der nach dem Gutachten der Fachleute gangbar ist und der auch die Zustimmung der Staatsämter für Volksgesundheit und der Finanzen gefunden hat. Die Regierung, die bei den Verhandlungen durch Staatsrat Dr. v. Licht vertreten war, hat ebenfalls Einwendungen nicht erhoben. So kam ein Beschuß des Ausschusses zustande, der den Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln für den Bedarf der öffentlichen Apotheken nur mit einer Steuer von 6 K belastet. Gleichzeitig wird jedoch nach diesem Beschuß ein Jahreskontingent festgesetzt, das 8000 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen darf. Ob mit dieser Menge das Auslangen zu finden sein wird, ist zweifelhaft. Ledernfalls stellt sie nur ein Quantum dar, das bei äußerster Sparsamkeit dem Bedarfe genügen kann. Das vom Ausschuß

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 134.

3

beschlossene Verbot der Verwendung steuerfreien Alkohols zur Erzeugung von zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Spezialitäten und kosmetischen Mitteln darf nicht zu einer vexatorischen Kontrolle ausgenutzt werden. In dieser Richtung hat das Staatsamt der Finanzen durch seinen Vertreter, Herrn Sektionschef Dr. Joas, folgenreiche Erklärungen abgegeben, was hiermit ausdrücklich festgestellt sei.

Dem Berichterstatter obliegt die Pflicht, ohne Rücksicht auf seine persönlichen Auffassungen die Beschlüsse des Ausschusses zu vertreten.

Er stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Entwurf, betreffend die Branntweinbesteuerung (Vorlage des Staatsrates — Provisorische Nationalversammlung — Beilage 97), mit den vom Finanzausschusse beantragten Änderungen zum Gesetze erheben.“

Wien, 12. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmannstellvertreter.

Mr. Gustav Hummer,
Berichterstatter.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 134.

5

1

Gesetz

vom

betreffend :

die Branntweinbesteuerung.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Ausmaß der Branntweinabgabe wird mit Wirksamkeit vom achten Tage nach jenem der Bekanntmachung dieses Gesetzes erhöht, und zwar das der Produktionsabgabe und der Konsumabgabe zum niedrigeren Satz auf 15 K 80 h, das der Konsumabgabe zum höheren Satz auf 16 K vom Liter Alkohol.

(2) Zur Herstellung von Heilmitteln für den Bedarf der öffentlichen Apotheken und der Apotheken jener öffentlichen Spitäler, welche aus öffentlichen Fonds erhalten werden, wird ein Jahreskontingent bis zum Höchstmaß von 8000 Hektolitern Alkohol einer ermäßigten Steuer von 6 K für einen Liter unterworfen. Die Bestimmung der den einzelnen Betrieben zukommenden Kontingentsteile obliegt dem Staatsanteile der Finanzen nach Anhörung der Apothekergremien unter Berücksichtigung des Verbrauchs durchschnittes in den Jahren 1912 bis 1914. Zur Erzeugung von zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Spezialitäten und kosmetischen Artikeln darf steuerbegünstigter Alkohol nicht verwendet werden.

(3) Wer gebrannte geistige Flüssigkeiten nach Deutschösterreich für den freien Verkehr einführt, hat den höheren Satz der Konsumabgabe für den in den eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten enthaltenen Alkohol nach näherer Bestimmung der Zollzugsanweisung zu entrichten, insoweit nicht eine zwischenstaatliche Überweisung der Branntweinabgabe auf Grund besonderer Vereinbarungen Platz greift.

(4) Gebrannte geistige Flüssigkeiten, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Steuererhöhung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes im freien Verkehr vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 12 Kronen vom Liter Alkohol, auf welche die Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, mit der Änderung Anwendung zu finden haben, daß die der Nachsteuer unterliegenden Vorräte spätestens am zehnten Tage nach jenem der Bekanntmachung dieses Gesetzes anzumelden sind.

(5) Die im ersten Absätze festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

§ 2.

(1) Die Individualkontingente, welche den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien auf Grund der Bestimmung des Artikels 1, B, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 11, zustehen, werden bis auf weiteres aufrethalten.

(2) Für Branntwein, welcher in einer gewerblichen Brennerei erzeugt wird, darf der niedere Satz der Konsumabgabe nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die bisherigen Bestimmungen über die nachträgliche Zuweisung von jeweils verfügbar werdenden Kontingentanteilen bleiben aufrecht.

(4) Im Falle einer landwirtschaftlichen Brennerei im Laufe einer Betriebsperiode den landwirtschaftlichen Charakter verliert oder zurücklegt, erhält das dieser Brennerei zustehende Individualkontingent für die ganze Betriebsperiode, in der der Verlust oder die Zurücklegung des landwirtschaftlichen Charakters erfolgte.

§ 3.

Mit Wirksamkeit von der dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Anmeldungsperiode angefangen wird für den in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Branntwein die Erzeugungsboniifikation (§ 7 des Branntweinsteuergesetzes) aufgehoben.

§ 4.

(1) Spiritus, der aus anderen als den im Branntweinsteuergesetz aufgeführten Stoffgattungen hergestellt wird, gleichgültig ob die Gewinnung mittels Destillation oder auf anderem Wege erfolgt, unterliegt der Branntweinkonsumabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes, und zwar in jedem Falle dem höheren Satz dieser Abgabe.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 134.

7

(2) Insofern wegen der Besonderheit des Herstellungsverfahrens die geltenden Branntweinsteuerbestimmungen hinsichtlich der Kontrolle des Herstellungsverfahrens und der Ermittlung des Erzeugnisses nicht angewendet werden können, sind die erforderlichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

2

Minderheitsantrag.

Zu § 1.

Die Steuersäze sind bloß um 6 K hinaufzusetzen.

Schiegl.

Volfe.